

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 134/10 B

L 3 U 20/09 (LSG Hamburg)
S 36 U 153/07 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... .

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 2. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 20 000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde des Klägers, der Eigentümer eines Waldgrundstücks ist und von der Beklagten als forstwirtschaftlicher Unternehmer verlangt wurde, gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Er hat keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz und Verfahrensmangel) iSv § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt oder bezeichnet. Von einer Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG abgesehen, weil sie zur Klärung der rechtlichen Voraussetzungen einer Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise:
- 2
 1. Die gerügte Divergenz, das LSG sei iSv § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von den Urteilen des BSG vom 3.5.1984 (11 RK 1/83 - SozR 5420 § 2 Nr 30 S 49 f) und vom 7.12.2004 (B 2 U 43/03 R - BSGE 94, 38, 42) abgewichen, ist nicht hinreichend bezeichnet. Der Beschwerdeführer legt schon nicht dar, dass und inwieweit die vom LSG einerseits und vom BSG andererseits aufgestellten Rechtssätze tragend für die jeweiligen Entscheidungen waren. Darüber hinaus genügt es nicht darauf hinzuweisen, "die enge Betrachtungsweise des LSG" lasse sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG nicht vereinbaren. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 5 mwN). Inwieweit das LSG die Rechtsprechung des BSG nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern in Frage gestellt und ihr bewusst andere rechtliche Maßstäbe entgegengestellt hatte (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN). geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.
 2. Der Kläger hat ferner eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iSv § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht hinreichend dargelegt.
- 3
- 4 Er hat die Frage formuliert,

"ob die an den Besitz eines Waldgrundstücks anknüpfende Vermutung der forstwirtschaftlichen Betätigung auch durch eine solche Nutzung zu anderen Zwecken als der periodischen Gewinnung von Forsterzeugnissen nachgewiesen werden kann, die eine forstwirtschaftliche Nutzung nicht zwangsläufig (faktisch) ausschließt, soweit damit jedenfalls über das vollständige/jahrzehntelange Fehlen einer Bewirtschaftung hinaus die nicht gegebene Absicht des Grundstückseigentümers dokumentiert wird, sich in irgendeiner Weise selbst forstwirtschaftlich zu betätigen."
- 5 Er benennt jedoch keine Vorschrift des Bundesrechts oder eine sonstige im Bezirk des Berufungsgerichts geltende Vorschrift, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, zu der sich diese Frage stellen soll. Eine solche Bundes-



rechtsnorm ergibt sich auch nicht eindeutig aus der Beschwerdeschrift und/oder der Beschwerdebegründung. Dies ist aber notwendig, um allein anhand des Beschwerdevorbringens beurteilen zu können, ob zu dieser Frage überhaupt eine revisionsgerichtliche Entscheidung ergehen kann, deren Maßstab nur Bundesrecht iSv § 162 SGG sein kann.

- 6 Außerdem hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage nicht hinreichend dargelegt. Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantwortet worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). In diesem Fall muss deshalb dargetan werden, dass erneut Klärungsbedarf entstanden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38 BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*). Dies ist nur der Fall, wenn - zB im Schrifttum oder in Entscheidungen der Instanzgerichte - neue, vom BSG bisher noch nicht erwogene Argumente vorgebracht wurden, die für eine andere als die vom BSG gegebene Antwort sprechen. Dem genügt das Beschwerdevorbringen nicht.
- 7 Das BSG hat entschieden, dass wegen der die Forstwirtschaft prägenden langen Bewirtschaftungszeiträume die widerlegbare Vermutung besteht, dass bei bestehenden Nutzungsrechten an forstwirtschaftlichen Flächen auch bei im Einzelfall fehlenden konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen eine forstwirtschaftliche Tätigkeit und damit die Eigenschaft des Nutzungsberechtigten als forstwirtschaftlicher Unternehmer gegeben ist (*BSGE 94, 38, 42 mwN*). Besteht folglich an forstwirtschaftlichen Flächen ein Recht zur forstwirtschaftlichen Nutzung, ist die Vermutung solange nicht widerlegt, als dieses Recht nicht ausgeschlossen ist, etwa durch Aufhebung. Der Kläger hat nicht dargetan, weshalb seine Frage dadurch nicht bereits beantwortet ist.
- 8 Das eigene Vorbringen des Klägers zeigt keine neuen, vom BSG noch nicht geprüften Argumente auf. Er meint, die allein richterrechtlich geprägte und dem Gesetzestext gerade nicht entlehnbare Vermutungsregel laufe auf eine Fiktion hinaus, wenn die Vermutung auch dann noch nicht widerlegt sei, wenn andere Nutzungsabsichten bzw -zwecke belegbar seien; darin liege ein nicht gerechtfertigter Eingriff in Art 2, 14 GG. Er legt aber nicht dar, weshalb die genannte Rechtsprechung des BSG, nach der eine Grundrechtsverletzung iSd Art 14 Abs 1 GG nicht vorliegt (*BSGE 94, 38, 49*), seine Argumente noch nicht bedacht hat.
- 9 3. Die Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG ist nicht hinreichend bezeichnet. Der Kläger sieht den Verfahrensmangel darin, dass das Berufungsgericht seinem in der mündlichen Verhandlung wiederholten Beweisantrag nicht nachgekommen ist. Er hatte zum Beweis gestellt: Nach der bisherigen langjährigen Übung seit Pachtbeginn habe das Verfügungsrecht über das anfallende Holz allein den jeweiligen Pächtern zugestanden. Diese hätten das anfallende Holz jeweils für eigene Zwecke genutzt bzw es nutzen können. Er selbst habe das Holz niemals für sich beansprucht noch zu irgendeinem



Zeitpunkt Waldbewirtschaftungsmaßnahmen auf den Pachtflächen durchgeführt oder durchführen lassen. Dazu sollten mehrere von ihm namentlich mit Anschrift genannte Zeugen gehört werden.

- 10 Dies reicht zur Bezeichnung einer Verletzung des § 103 SGG nicht aus. Der Beschwerdeführer hätte ua aufzeigen müssen, dass das LSG sich hätte zur beantragten Beweiserhebung gedrängt fühlen müssen und dass die angefochtene Entscheidung auf dem von ihm gerügten Mangel beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und § 160a Nr 36*).
- 11 Die Beschwerdebegründung, welche die für die Beurteilung eines Verfahrensfehlers allein maßgebliche materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG noch erkennen lässt, zeigt nicht auf, warum sich das Berufungsgericht - ausgehend von seiner Rechtsauffassung - zu einer weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Zudem wird nicht dargetan, weshalb dessen Entscheidung auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann.
- 12 Der Beschwerdeführer selbst teilt mit, dass dem Kläger nach der Rechtsauffassung des LSG gemäß dem Inhalt der schriftlichen Pachtverträge das Nutzungsrecht an dem Holz allein zustehe, weshalb er forstwirtschaftlicher Unternehmer sei. Ferner habe das LSG die Rechtsansicht vertreten, zu einer Vertragsänderung sei es unabhängig von einer tatsächlichen Übung nicht gekommen, weil weitere Anhaltspunkte für den Willen zu einer Vertragsänderung fehlten. Demgemäß kam es schon nach dem Vorbringen des Klägers für das LSG auf die ungeklärte Tatsache einer tatsächlichen Übung nicht an.
- 13 Auch aus dem Vortrag des Klägers zu der von ihm angeführten Entscheidung des BSG vom 14.12.2006 (*B 4 R 29/06 R - BSGE 98, 48 ff*) ergibt sich die gerügte Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG nicht.
- 14 Zwar kann eine (stets unzulässige) Wahrunterstellung einer beweisbedürftigen Tatsache eine solche Pflichtverletzung sein. Die Beschwerde legt aber nicht dar, dass das LSG seine Entscheidung auf eine nach seiner Rechtsauffassung beweisbedürftige Tatsache gestützt hat, die es gleichwohl bloß als wahr unterstellt hätte. Nach der vom Kläger mitgeteilten genannten Rechtsansicht des LSG kam es also für das Berufungsgericht auf die unter Beweis gestellten Tatsachen schon mangels Vorliegens der zusätzlich von ihm für rechtlich erforderlich gehaltenen Anhaltspunkte nicht an. Die Ausführungen des Klägers greifen im Wesentlichen die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG an. Das ist nur mit einer zugelassenen Revision möglich.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs 2, §§ 47, 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz und trägt dem Umstand Rechnung, dass um die



Mitgliedschaft und Beitragspflicht des Klägers bei und zur Beklagten dem Grunde nach gestritten wird (vgl. *Beschluss des Senats vom 28.2.2006 - B 2 U 31/05 R - SozR 4-1920 § 52 Nr 3*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)